

3. Abschnitt: Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 43. Schiedskommission

- (1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:
1. die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;
 2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans;
 3. Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen;
 4. Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen 14 Tagen.
- (2) Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, und Leistungsbeurteilungen sind von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.
- (3) Die Schiedskommission soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken.
- (4) Alle Organe und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.
- (5) Die Schiedskommission hat in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung vorliegt. Betrifft die Beschwerde den Vorschlag der Findungskommission oder den Vorschlag des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, so hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden.
- (6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen. Betrifft die Diskriminierung den Vorschlag der Findungskommission oder des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, ist der Vorschlag an die Findungskommission oder den Senat zurückzustellen. Die Findungskommission und der Senat sind in diesem Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.
- (7) Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das betroffene Universitätsorgan haben das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.
- (8) Arbeitsverträge, die von der Rektorin oder vom Rektor während eines anhängigen Verfahrens vor der Schiedskommission oder trotz eines negativen Bescheids der Schiedskommission abgeschlossen werden, sind unwirksam.
- (9) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu

nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81 c B-VG).

(11) Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(12) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

Erläuterungen und Hinweise:

Dem neuen System entsprechend soll die abschließende Entscheidung in einem Beschwerdeverfahren nicht mehr durch die Bundesministerin oder den Bundesminister erfolgen, sondern bereits an der Universität fallen. Im Übrigen sollen gravierende Konfliktfälle an der Universität primär im Mediationsweg bereinigt werden. § 41 (im Universitätsgesetz 2002: § 43) sieht dafür an jeder Universität eine Schiedskommission als weisungsfreies universitäres Kollegialorgan mit Entscheidungsvollmacht vor. (RV 2002)

Zu Abs. 1:

Während die Vermittlungstätigkeit der Schiedskommission in Streitfällen auf Universitätsangehörige beschränkt (Abs. 1 Z 1) ist, ist die Schiedskommission auf Grund einer Änderung im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Nationalrates auch für Diskriminierungsfälle zuständig, die Personen betreffen, die noch nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, z. B. Studienwerberinnen und Studienwerber.

Da es auch Diskriminierungsfälle geben kann, die Personen betreffen, die noch nicht Angehörige der Universität sind (vgl. § 42 Abs. 9 und § 43 Abs. 5) soll in Z 2 (nicht jedoch in Z 1) die Einschränkung auf Universitätsangehörige entfallen. (AB)

Zu Abs. 2:

Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, sind z. B. Verfahren in Studienangelegenheiten, Habilitations- sowie Dienstrechtsverfahren.

Leistungsbeurteilungen, wie z. B. die Beurteilung des Studienerfolgs (§ 73), sind von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.

Zu Abs. 3:

Die Schiedskommission hat primär auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, also in einer Art Mediatorrolle tätig zu werden.

Zu Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird die für die Tätigkeit der Schiedskommission erforderliche Mitwirkung der Organe und der Angehörigen der Universität sichergestellt. Eine Verweigerung der Auskunft oder der Teilnahme an den Kontaktgesprächen müsste bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität entsprechende Sanktionen der Universität als Arbeitgeber nach sich ziehen bzw. für Beamtinnen und Beamte disziplinarrechtliche Folgen haben.

Zu Abs. 6 und 7:

Adressat des Bescheids der Schiedskommission ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Schiedskommission soll solche universitätsinterne Streitfragen endgültig entscheiden. Das für Personalentscheidungen zuständige Organ (in der Regel die Rektorin oder der Rektor) soll an die Entscheidung dieser Schiedskommission gebunden sein, also seiner neuerlichen Entscheidung die Rechtsanschauung der Schiedskommission zu Grunde legen müssen. (RV 2002)

Der Arbeitskreis und das betroffene Universitätsorgan können gegen den Bescheid der Schiedskommission den Verwaltungsgerichtshof anrufen. (RV 2002)

Zu Abs. 8:

Arbeitsverträge, die während der zweiwöchigen Frist für die Erhebung einer Beschwerde, während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens oder gegen die Entscheidung der Schiedskommission abgeschlossen werden, sollen unwirksam sein. Gleiches soll für Änderungen von Arbeitsverhältnissen gelten. Personen, die entgegen dieser Vorschrift beschäftigt werden, stehen gegenüber der Universität für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie aufgrund eines gültigen Arbeitsvertrags zu. (RV 2002)

Unabhängig davon besteht für die Betroffene oder den Betroffenen (s. § 23 Abs. 2 Z 1 und 2 B-GBG) und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (s. § 23 Abs. 2 Z 5 B-GBG) – wie bisher – die Möglichkeit der Anrufung der Bundes-Gleichbehandlungskommission (§ 23 Abs. 2 B-GBG). (RV 2002)

Diese hat ein Gutachten darüber zu erstatten, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt.

Zu Abs. 9:

Die Mitglieder der Schiedskommission sollen im Hinblick auf ihre Akzeptanz innerhalb der Universität vom Universitätsrat, vom Senat und vom Arbeitskreis entsendet werden und je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein. (RV 2002)

Im Hinblick auf die erforderliche Sachkompetenz zur Entscheidung mit Bescheid über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die Entscheidung eines Universitätsorgans (§ 43 Abs. 1 Z 2), sollen zu den Mitgliedern der Schiedskommission zwei rechtskundige Mitglieder, also zwei Juristinnen oder Juristen, gehören.

Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Schiedskommission ist im Rahmen der Satzung in der Wahlordnung für Kollegialorgane zu regeln.

AB: Begründungen des Abänderungsantrags im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Nationalrates.
RV 2002: Regierungsvorlage zum Universitätsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 120/2002, 1134 BlgNR 21. GP